

Satzung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall

2. Nachtrag

Die Vertreterversammlung der

Berufsgenossenschaft Holz und Metall

beschließt einstimmig in ihrer Sitzung am 21./22. Juni 2012 in Eppstein, § 17 Abs. 4 der Satzung aufzuheben. Die Satzungsänderung soll nach Genehmigung durch das Bundesversicherungsamt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft treten.

Beschlossen von der Vertreterversammlung
der Berufsgenossenschaft Holz und Metall
am 22. Juni 2012.

gez. Unterschrift

Siegel

Konrad Steininger
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 22. Juni 2012 beschlossene 2. Nachtrag zur Satzung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV in Verbindung mit § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt. Der Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bonn, den 3. August 2012
I 2-69060.00-2267/2009

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

gez. Unterschrift

van Doorn

Bekanntmachung

Der vorstehende, genehmigte 2. Nachtrag zur Satzung der BGHM wurde gem. § 57 Abs. 1 der Satzung am 8. August 2012 bekannt gemacht.